

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 10/2024

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Aussetzungszinsen von monatlich 0,5 Prozent

Verfassungswidrig?

Wiedereinsetzung

Nicht bei unterlassener Bearbeitung eines
Klageauftrags



Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

das Finanzgericht Köln hat in einem erstinstanzlichen Urteil vom 20.4.2023 (Az. 1 K 1234/22) eine für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bedeutende Entscheidung zur Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung eines Firmenwagens getroffen. Im Kern ging es um die Frage, ob Zahlungen des Arbeitnehmers für einen vom Arbeitgeber angemieteten Parkplatz den geldwerten Vorteil mindern können. Der Arbeitgeber hatte diese Parkplatzmieten als Bestandteil der Fahrzeugnutzungskosten berücksichtigt, was das Finanzamt jedoch ablehnte und eine entsprechende Minderung nicht zuließ.

Das Finanzgericht Köln entschied zugunsten des Arbeitgebers und sah die Parkplatzkosten als notwendige Voraussetzung für die Nutzung des Firmenwagens am Arbeitsort an. Das Gericht berief sich dabei auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs von 2006, in dem vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten für eine Garage als notwendige Nutzungskosten anerkannt wurden. Die Entscheidung hat weitreichende Folgen, da sie klärt, dass auch mittelbare Nutzungskosten steuerlich relevant sind und den geldwerten Vorteil mindern können.

Allerdings ist diese Entscheidung noch nicht rechtskräftig, da der Fiskus Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt hat (Az. VI R 7/23). Das Ergebnis dieser höchstrichterlichen Klärung bleibt abzuwarten, wird jedoch von entscheidender Bedeutung für die Praxis der Lohnsteuererhebung sein. Wer Bescheid weiß, hat daher einen Vorsprung!

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Diesener Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Sudweyher Straße 5, 28857 Syke-Barrien
Telefon: 04242/579960 | Telefax: 04242/5799629
www.diesener.de | info@diesener.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Aussetzungszinsen von monatlich 0,5 Prozent: Verfassungswidrig?
- Wiedereinsetzung: Nicht bei unterlassener Bearbeitung eines Klageauftrags
- Klage auf Akteneinsicht: Rechtsschutzbedürfnis entfallen

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.10.2024

- Einkommensteuererklärung
- Umsatzsteuererklärung
- Gewerbesteuererklärung

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.10. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Oktober 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Oktober ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.10.2024.

In Bundesländern, in denen der 31.10. (Reformationstag) ein Feiertag ist, verschiebt sich der Abgabe-/Zahlungstermin auf den 28.10.2024 (Montag).

Aussetzungszinsen von monatlich 0,5 Prozent: Verfassungswidrig?

Der VIII. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hält den gesetzlichen Zinssatz von sechs Prozent p.a. für sog. Aussetzungszinsen für verfassungswidrig. Er hat daher das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen.

Einspruch und Klage haben im Steuerrecht grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, das heißt die Erhebung einer Abgabe wird nicht aufgehoben und der Steuerpflichtige muss die festgesetzte Steuer zunächst zahlen. Die aufschiebende Wirkung von Einspruch und Klage kann aber in einem summarischen Verfahren auf Antrag bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids von Finanzamt oder Finanzgericht gesondert durch die Aussetzung der Vollziehung (AdV) angeordnet werden. Für den Steuerpflichtigen bedeutet das einerseits, dass er die Steuer zunächst nicht zahlen muss. Andererseits droht ihm eine Belastung mit Zinsen, wenn sein Rechtsmittel endgültig ohne Erfolg bleibt und er die Steuer "nachträglich" zahlen muss. Er hat dann nämlich für die Dauer der AdV und in Höhe des ausgesetzten Steuerbe-

trags Zinsen in Höhe von einhalb Prozent pro Monat, also sechs Prozent pro Jahr, zu entrichten (Aussetzungszinsen, § 237 in Verbindung mit 238 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung - AO).

Mit Beschluss vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14) hat das BVerfG die Vollverzinsung in dieser Höhe (§ 233a in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO) ab dem 01.01.2014 für unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) erklärt, dies aber nicht auf die Aussetzungszinsen und andere Teilverzinsungstatbestände erstreckt.

Im Streitfall hatte der Kläger seinen Einkommensteuerbescheid 2012 angefochten. Dessen Vollziehung setzte das Finanzamt aus. Die Klage war erfolglos. Aussetzungszinsen von einhalb Prozent wurden für 78 Monate festgesetzt, unter anderem für den Zeitraum von 01.01.2019 bis zum 15.04.2021. Der Kläger wandte sich gegen die Zinsfestsetzung.

Nach Auffassung des BFH ist ein Zinssatz für die Zinsen bei AdV in Höhe von einhalb Prozent pro Monat, also sechs Prozent p.a. gemäß § 237 in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 15.04.2021 mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar. Zumindest während einer anhaltenden strukturellen Niedrigzinsphase sei der gesetzliche Zinssatz der Höhe nach evident nicht (mehr) erforderlich, um den durch eine spätere Zahlung typischerweise erzielbaren Liquiditätsvorteil abzuschöpfen.

Zudem würden Steuerpflichtige, die Zinsen schulden, weil sie die Steuer nach AdV nicht bezahlt haben, und Steuerpflichtige, die Nachzahlungszinsen entrichten müssen, weil ihre Steuerfestsetzung zu einem Unterschiedsbetrag (§ 233a Absatz 3 AO) geführt hat und sie die materiell-rechtlich von Anfang an geschuldete Steuer deshalb erst später zahlen müssen, ungleich behandelt. Denn Nachzahlungszinsen würden seit dem 01.01.2019 lediglich mit einem Zinssatz von 0,15 Prozent für jeden Monat, also 1,8 Prozent p.a. berechnet. Auch diese Zinssatzspreizung hält der BFH verfassungsrechtlich für nicht gerechtfertigt.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 08.05.2024, VIII R 9/23

Wiedereinsetzung: Nicht bei unterlassener Bearbeitung eines Klageauftrags

Wird der Auftrag, Klage zu erheben, in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten nicht bearbeitet und deshalb die Klagefrist versäumt, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Das Finanzamt erließ gegenüber der Klägerin eine zurückweisende Ein-



spruchsentscheidung, die am 21.12.2023 in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten einging. Am Folgetag (Freitag, der 22.12.2023) übermittelte eine Mitarbeiterin der Kanzlei unter ihrer personalisierten E-Mail-Adresse die Einspruchsentscheidung an die Klägerin. Zugleich diktierte der Prozessbevollmächtigte ein Begleitschreiben an die Klägerin, mit dem er auf den Ablauf der Klagefrist am 22.01.2024 hinwies und für den Fall, dass ein Auftrag zur Klageerhebung erteilt werden soll, um Nachricht bat. Dieses Schreiben wurde jedoch erst nach den Feiertagen, am 27.12.2023, angefertigt und versandt. Die Klägerin hatte aber bereits am 22.12.2023 nach Büroschluss an die personalisierte E-Mail-Adresse der Mitarbeiterin mit den Worten "Moin, bitte Klage einreichen" geantwortet.

Der Prozessbevollmächtigte erhob für die Klägerin am 26.01.2024 und damit nach Ablauf der Klagefrist Klage und beantragte zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags führte er aus, dass die E-Mail der Klägerin in seinem Büro nicht wahrgenommen worden sei, da seine Mitarbeiterin zwischen den Feiertagen und er selbst in der ersten Kalenderwoche des Jahres 2024 im Urlaub gewesen sei. Die E-Mail habe aus nicht mehr aufklärbaren Gründen den zuständigen Sachbearbeiter in der Kanzlei nicht erreicht.

Das FG Münster hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Der Klägerin sei keine Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist zu gewähren, da sie die Frist nicht ohne Verschulden versäumt habe.

Zunächst sei der Klägerin ein Organisationsverschulden ihres Prozessbevollmächtigten zuzurechnen. Dieser habe nicht hinreichend dargetan, welche Organisationsmaßnahmen in seiner Kanzlei getroffen worden seien, damit Fristen zuverlässig überwacht und eingehalten werden. Wenn - wie im Streitfall - eine Mitarbeiterin ihre personalisierte E-Mail-Adresse zur Verfügung stelle, sei es erforderlich, Regelungen zur Nutzung und Weiterleitung von E-Mails zu treffen. Ferner hätten Vertretungsregelungen für den Urlaubs- oder Krankheitsfall dargelegt werden müssen. Dass die Kernfrage, warum der Klageauftrag den zuständigen Sachbearbeiter nicht erreicht habe, auch nach Angaben des Prozessvertreters nicht aufklärbar sei, gehe zulasten der Klägerin.

Darüber hinaus sei auch ein eigenes Verschulden der Klägerin nicht auszuschließen. Da sie das Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten mit der Bitte um Nachricht, ob Klage erhoben werden soll, erst nach Erteilung ihres Klageauftrags erhalten habe, hätte es einer weiteren Nachfrage bedurft.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 20.06.2024, 5 K 150/24 U

Klage auf Akteneinsicht: Rechtsschutzbedürfnis entfallen

Ein Steuerpflichtiger hat kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage auf außergerichtliche Gewährung von Akteneinsicht oder für ein hierauf bezogenes Rechtsmittel mehr, wenn er ein finanzgerichtliches Verfahren in Gang gesetzt hat, in dem die streitgegenständlichen Akten dem Gericht vorgelegt wurden. Denn dann habe er ein umfassendes und nicht beschränkbares Recht auf Akteneinsicht gemäß § 78 der Finanzgerichtsordnung (FGO), so der Bundesfinanzhof (BFH).

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Gewerbetreibender während einer Außenprüfung Einsicht in die Handakte ("Fallheft") der Prüferin begehrt. Nachdem infolge der Außenprüfung Änderungsbescheide (Hinzuschätzungen) ergangen waren, hat der Steuerpflichtige hiergegen geklagt. Das FG hat in diesem Verfahren die Handakte der Außenprüfung beigezogen. Laut FG hat der Gewerbetreibende noch keine Einsicht in jene Akte genommen.

Dem FG sei die streitgegenständliche Handakte inzwischen übermittelt worden, so der BFH weiter. Dem Steuerpflichtigen stehe insoweit ein Akteneinsichtsrecht gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 FGO zu. Daher fehle ihm das Rechtsschutzbedürfnis für seine Klage auf außergerichtliche Gewährung von Akteneinsicht und diese Klage sei unzulässig. Dass der Mann bislang von seinem Recht auf Akteneinsicht noch keinen Gebrauch gemacht hat, erachtete der BFH als unerheblich.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 21.05.2024, IX R 28/22